

FRAGEN UND ANTWORTEN

CORONA VIRUS und KuG-Neuregelung

Stand 11.03.2020

Was wird sich im Vergleich zu den bisherigen Regeln zu KUG ändern?

Bisher musste ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer*innen von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein. Künftig gilt diese Regelung bereits, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen sind. Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden soll die Bundesagentur für Arbeit voll erstatten. Bisher mussten die Arbeitgeber diese so genannten „Remanenzkosten“ in voller Höhe selbst übernehmen. Neu ist ebenfalls, dass auch Leiharbeiter künftig Kurzarbeitergeld erhalten sollen. (siehe auch: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinett-kurzarbeitergeld-1729626>)

Was sind „wirtschaftliche Ursachen“ und „unabwendbare Ereignisse“? (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 SGBIII)

Wirtschaftliche Ursachen sind alle Einflüsse, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem wirtschaftlichen Ablauf ergeben (z. B. Rohstoff- oder Absatzmangel). Unabwendbare Ereignisse liegen bisher u. a. dann vor, wenn der Arbeitsausfall durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse (zum Beispiel Hochwasser) oder durch Behörden anerkannte Maßnahmen verursacht wurde. Im Fall des Corona-Virus kann das zum Beispiel der Fall sein, wenn Lieferungen ausbleiben (wirtschaftliche Ursachen) und dadurch die Arbeitszeit verringert wird – oder wenn staatliche Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Anordnung des Gesundheitsamtes – unabwendbares Ereignis) dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird und dadurch ein Entgeltausfall entsteht. Das ist insofern wichtig, als dass ansonsten andere Entschädigungsleistungen (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz) zum Tragen kommen können.

Die Arbeitsagenturen müssen jeden Einzelfall prüfen – und in jedem Einzelfall kann die wirtschaftliche Ursache anders bewertet werden.

Wer beantragt Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeit muss zunächst bei der zuständigen Arbeitsagentur angezeigt werden. Erst danach kann es beantragt werden. Kurzarbeitergeld beantragen können Betriebe mit mindestens einer/einem beschäftigten Arbeitnehmer*in.

Grundsätzlich muss das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber beantragt werden.

Aktuell sind es unterschiedliche Branchen, die sich mit Beratungsbedarf zum Kurzarbeitergeld wegen des Corona-Virus an die Arbeitsagenturen wenden. Vorwiegend kommen die Anfragen aus den Bereichen Transport/Logistik, Hotel- und Gaststättengewerbe, Messebau und Tourismus.

Wie bewerten Sie die neuen Regeln?

Wir begrüßen die Beschlüsse der Bundesregierung zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld. Damit können wir vielen Unternehmen und Arbeitnehmer*innen helfen.

Haben Sie denn überhaupt genügend Geld, falls jetzt reihenweise Unternehmen wegen Corona Kurzarbeit beantragen?

In diesem Jahr haben wir 255 Millionen Euro für Kurzarbeitergeld in unserem Haushalt eingeplant. Wegen der konjunkturellen Schwäche, die bereits im vergangenen Jahr für einen Anstieg der Kurzarbeit gesorgt hat, hatten wir für 2020 per se mehr Haushaltsmittel eingestellt. Sollten darüber hinaus weitere Mittel nötig werden, müssen diese Mehrausgaben beim Bundesarbeitsministerium beantragt werden. Das ist aber ein Routineverfahren. Wir haben genügend Mittel, um auch eine höhere Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld zu finanzieren. Und da es eine gesetzliche Pflichtleistung ist, wird Kurzarbeitergeld ohne Wenn und Aber ausgezahlt. Bei Bedarf greifen wir dafür auch auf unsere Konjunkturreserve zurück. Diese liegt im Moment bei 26 Milliarden Euro.

Ab wann sollen diese gelten?

Stand 10.03.2020, 16:00 Uhr – NICHT VALIDE: Soweit wir derzeit wissen, sollen die Regeln ab Mitte April gelten. Ob sie auch rückwirkend zu einem festgelegten Zeitpunkt gelten sollen, ist noch Gegenstand von Gesprächen des Gesetzgebers.

Haben Sie bereits Zahlen zu eingegangenen Anträgen?

Im Moment haben wir keine bundesweiten Statistiken dazu, weil einzelne Gründe für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld nicht statistisch erhoben werden. Wir verschaffen uns aber aktuell einen Überblick über die Anfragesituation und holen Informationen aus den Regionen ein, sodass wir voraussichtlich in Kürze zumindest eine qualifizierte Schätzung abgeben können.

Was wir jetzt schon sicher sagen können ist, dass es einen steigenden Beratungsbedarf wegen des Corona-Virus gibt. Auch wissen wir von ersten Anzeigen von Kurzarbeit aufgrund des Corona-Virus.

Welche Summe haben Sie denn während der Wirtschaftskrise für Kurzarbeit aufgewendet?

Mit Blick auf Kurzarbeit waren die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009/2010 bis 2012 für uns als Bundesagentur für Arbeit spürbar – unter anderem, weil die Unternehmen damals bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld beziehen konnten. Insgesamt haben wir von 2009 bis 2012 8,5 Milliarden Euro für konjunkturelles Kurzarbeitergeld und die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge aufgewendet.

Sind Sie personell eigentlich auf eine Antragsflut eingestellt?

Wir haben ja bereits im vergangenen Jahr eine Zunahme der Anfragen und Anträge verzeichnet und uns entsprechend personell aufgestellt. Vor allem die grundsätzliche Beratung zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, von den Voraussetzungen bis zu Auszahlungsmodalitäten, ist zeitaufwändig. Bei Bedarf werden wir unsere Teams mit Kolleginnen und Kollegen aus ähnlichen Leistungsbereichen vorübergehend verstärken. Auch können wir Kolleginnen und Kollegen mit einem entsprechenden

Erfahrungshintergrund, die aber jetzt in anderen Bereichen arbeiten, zur Unterstützung bitten. Einige Services, zum Beispiel die Antragstellung, können Arbeitgeber aber mittlerweile auch online erledigen, dann können sich die Kolleginnen und Kollegen auf die notwendige Beratungsarbeit konzentrieren. Grundsätzliche Informationen können Arbeitgeber auch auf unserer Internetseite www.arbeitsagentur.de abrufen. Wir aktualisieren unsere Hinweise zurzeit auf die neuen Regeln hin.

Wie lange dauert die Antragsbearbeitung?

Das kann variieren, aber maximal aktuell je 15 Tage für die Antragstellung und die Berechnung. Es gibt zwei Bearbeitungsphasen: Zunächst müssen die Arbeitgeber Kurzarbeit bei ihrer zuständigen Arbeitsagentur anzeigen. Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme werden geprüft, dann entscheidet die Arbeitsagentur über Bewilligung oder Ablehnung. Ist die Anzeige bewilligt, kann der Betrieb das Kurzarbeitergeld für den jeweiligen Kalendermonat beantragen. Die konkreten Ansprüche werden berechnet und nachträglich überwiesen. Das heißt: Der Arbeitgeber zahlt zunächst das Geld an seine Mitarbeiter aus und erhält es nachträglich von der Bundesagentur.

Wir versuchen, alle Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten, können aber nicht ausschließen, dass es in dem ein oder anderen Fall etwas länger dauern kann, wenn es zu sehr vielen Anträgen kommt.

Welche Anträge muss ich denn als Arbeitgeber stellen, welche Unterlagen vorzeigen?

Alle Informationen rund um die Antragsgewährung und alle weiteren Fragen zu den Voraussetzungen und zur Auszahlung von Kurzarbeitergeld gibt es auf unserer Homepage www.arbeitsagentur.de. Hier finden Sie auch regelmäßig aktuelle Informationen.